

GEGENSTAND DES ANTRAGS

In seiner Eigenschaft als österreichischer Handelsvertreter der Gesellschaft Fountaine Pajot verkaufte Herr Ploner ein Schiff namens Orana.

Am 06. August 2007 nahm Herr Ploner das Schiff Orana im Hafen von La Rochelle unmittelbar und persönlich von der Gesellschaft Fountaine Pajot entgegen.

Im Juni 2008 setzte sich die Gesellschaft Fountaine Pajot im Rahmen des Kundendienstes ein.

Das Schiff verließ den Hafen von La Rochelle am 01. Juli 2008.

Während seiner Fahrt stieß Herr Ploner dann auf mehrere Schwierigkeiten. Insbesondere sei der Kiel seines Schiffs gegen ein Riff gestoßen.

Anschließend beschloss Herr Ploner, in Österreich gegen Herrn [REDACTED] auf Auflösung des Orana-Kaufvertrages zu klagen. Die Gesellschaft Fountaine Pajot wurde nicht in das Verfahren einbezogen.

Das Handelsgericht Wien in Österreich fällte sein Urteil am 19. Juli 2012.

Per diese Entscheidung wurde Herr [REDACTED] zur Zahlung von EUR 374.343,06 zzgl. Zinsen von 4 % auf EUR 363.265,87 verurteilt. Herr [REDACTED] legte Berufung ein.

Herr Leers verkündete der Gesellschaft Fountaine Pajot das Verfahren und bat sie, ihn gegen die o.e. Verurteilung sowie gegen jegliche Berufungsverurteilung schadlos zu halten.

Dann verklagte die Gesellschaft Fountaine Pajot im Dezember 2012 die [REDACTED] und Ploner vor diesem Gericht und sie lud sie zum Termin vom 14. Februar 2013.

In ihrer Klageschrift beantragt die Gesellschaft Fountaine Pajot die Bestellung eines Sachverständigen in Seesachen mit dem Auftrag,

- das Schiff Orana 44 zu untersuchen,
- alle wohl Wissenden anzuhören und sich alle für seinen Auftrag nützlichen Dokumente zukommen zu lassen,
- den aktuellen Zustand des Schiffes zu beschreiben,
- sich das Logbuch, das Wartungsbuch, und alle Belege über durchgeführte Wartungs-, Erhaltungs-, und/oder Reparaturvorgänge zukommen zu lassen,
- wenn Reparaturen durchgeführt wurden, festzustellen, ob diese kunstgerecht durchgeführt wurden,
- festzustellen, ob diese Vorgänge allen Regeln der Kunst entsprechen,
- festzustellen, ob dieses Schiff seeuntüchtig ist, und wenn, aus welchen Gründen,
- festzustellen, ob dieses Schiff für seine Zweckbestimmung ungeeignet ist,
- festzustellen, ob dieses Schiff einen versteckten Mangel aufweist, der aus der Zeit vor dem Kauf stammt und seine Solidität beeinträchtigt oder es für seine Zweckbestimmung ungeeignet macht,

Die Fountaine – Pajot SCHWEINE machten sich bei Gericht in La Rochelle darüber lustig „NIE IN DAS VERFAHREN EINBEZOGEN ZU WORDEN“